

Vertraulich

Montag, 13. Juni 1966.

Verstärkung unserer militärischen
Zusammenarbeit mit Schweden.

Militärdepartement und Politisches Departement. Gemeinsamer
Antrag vom 7. Juni 1966 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartements und
des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von der "Aufzeichnung über Besprechungen zwischen einer schwedischen und einer schweizerischen Delegation in Luzern vom 24. - 26. Mai 1966" wird Kenntnis genommen.
2. Den in dieser "Aufzeichnung" enthaltenen Empfehlungen wird zugestimmt.
3. Gestützt auf die Empfehlungen wird folgendes angeordnet:
 - a) Das Politische Departement unterrichtet die schwedische Regierung über die Genehmigung der Empfehlungen, legt mit ihr Zeit und Ort des Notenwechsels fest und nimmt diesen nach Fühlungnahme mit dem Militärdepartement vor;
 - b) Die Zusammenarbeit mit Schweden erfolgt nach den genehmigten "Richtlinien", die zum Beschluss erhoben werden;
 - c) Die Liste der Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit aufgenommen werden soll wird genehmigt. Das Militärdepartement erlässt die nötigen Weisungen gemäss den vereinbarten "Richtlinien" und ermächtigt nach erfolgtem Notenaustausch die Dienstabteilungen, die nötigen "Zusammenarbeitsregelungen" zu treffen;
 - d) Das Politische Departement und das Militärdepartement orientieren nach erfolgtem Notenaustausch die Kommissionen für Auswärtige Angelegenheiten und die Militärkommissionen. Sie sorgen zu gegebener Zeit gemeinsam für eine angemessene, mit den schwedischen Stellen abgestimmte Information der Öffentlichkeit.
4. Als schweizerische Vertretung in der Gemischten Kommission wird die bisherige Verhandlungsdelegation bestimmt, nämlich



- 2 -

- der Direktor der Eidg. Militärverwaltung (Chef)
- der Rechtsberater des Politischen Departements
- der Chef der Kriegstechnischen Abteilung
- der Unterstabschef Planung.

Diese Delegation regelt alle mit der Zusammenarbeit zusammenhängenden Fragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollauszug an das Militärdepartement (6 Ex.) und an das Politische Departement (4 Ex.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 7. Juni 1966.

VertraulichAusgeteiltAn den
B u n d e s r a t
-----Verstärkung unserer militärischen
Zusammenarbeit mit Schweden.

Mit seinem Beschluss vom 10. Mai 1966 hat der Bundesrat der Weiterführung von Besprechungen zum Zweck des Abschlusses eines Abkommens mit Schweden über die Zusammenarbeit auf militärtechnischem Gebiet zugestimmt. Er wünschte, dass das Abkommen wenn möglich in einer weniger verbindlichen Form, z.B. als Protokoll, abgeschlossen werden solle. Der Chef der schweizerischen Delegation wurde zur Paraphierung ermächtigt.

Entsprechend diesen Instruktionen wurden vom 24. - 26. Mai 1966 in Luzern Verhandlungen mit einer schwedischen Delegation geführt, über die wie folgt berichtet werden kann:

1. Ergebnis der Verhandlungen

Die schweizerische Delegation legte als Diskussionsgrundlage einen Protokollentwurf vor, in dem sowohl der Grundsatz der Zusammenarbeit wie auch ihre Modalitäten, die Gebiete, auf welche sie sich erstrecken soll und gewisse technische Verfahrensvorschriften enthalten waren. Während über den Inhalt des Protokolls keine wesentlichen Differenzen bestanden, gab die formelle Seite (Form des Abkommens) zu Diskussionen Anlass.

Seiner Natur nach war das Protokoll kein zur Veröffentlichung geeignetes und bestimmtes Dokument. Von schweizerischer Seite wurde denn auch von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Protokoll als solches nicht veröffentlicht werde. Die schwedische Gesetzgebung sieht jedoch vor, dass Dokumente dieser Art auf Verlangen ediert werden müssen, es sei denn, es handle sich um eigent-

liche Geheime Texte. Schweden ist ferner nach Art. 102 der Charta verpflichtet, jedes Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen zu registrieren, wo es veröffentlicht wird. Die schwedische Regierung legt grossen Wert auf die korrekte Erfüllung dieser Verpflichtung. Aus diesem Grund konnte sich die schwedische Delegation auch mit einer Zweiteilung in ein der Öffentlichkeit zugängliches Abkommen und in vertrauliche Beilagen nicht abfinden.

Entsprechend den erhaltenen Instruktionen trachtete die schweizerische Delegation danach, für die Regelung der Zusammenarbeit eine möglichst wenig verbindliche Form zu finden. Die schwedische Delegation liess sich von ähnlichen Ueberlegungen leiten.

Man gelangte deshalb zu folgender Lösung: Einerseits wird der Grundsatz der Zusammenarbeit und die Ermächtigung an die zuständigen Dienstabteilungen hierfür in einem Notenwechsel zwischen dem Aussenministerium des einen und der Botschaft des andern Staates festgehalten. Damit besteht eine grundsätzliche Abmachung. Andererseits sollen die Regeln für die Zusammenarbeit und alle Einzelheiten Gegenstand identischer Richtlinien sein, die jedoch beide Regierungen autonom erlassen. Beide Delegationen haben sich über den materiellen Inhalt dieser Richtlinien geeinigt.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde infolgedessen in einer von den beiden Delegationschefs unterzeichneten "Aufzeichnung" festgehalten, welche eine Reihe von Empfehlungen an die beiden Regierungen enthält (Beilage). Beide Regierungen haben also über die Genehmigung dieser Empfehlungen und damit über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Auf den Inhalt der "Aufzeichnung" und die Empfehlungen soll nachstehend im einzelnen eingegangen werden.

2. Inhalt der "Aufzeichnung"; die Empfehlungen der Delegationen.

Die Delegationen empfehlen den Regierungen, in einem Notenwechsel festzuhalten, dass ihre zuständigen Dienstabteilungen ermächtigt sind, durch Austausch von Informationen oder auf andere Weise auf militärtechnischem Gebiet zusammenzuarbeiten. Ein Textentwurf für die entsprechenden Noten wurde ausgearbeitet (Beilagen 2a und 2b zur "Aufzeichnung").

Die Delegationen empfehlen weiter, für diese Zusammenarbeit übereinstimmende Richtlinien zu erlassen. Ein gemeinsamer Entwurf wurde ausgearbeitet (Beilage 3 zur "Aufzeichnung").

In diesen Richtlinien wird festgehalten, auf welche Gebiete sich die Zusammenarbeit erstrecken kann (Austausch von Informationen, gemeinsame Forschung, Projektierung, Beschaffung; gemeinsame Benützung von Einrichtungen für Ausbildungs- und Erprobungszwecke; Fragen der totalen Landesverteidigung; Erörterung der rechtlichen Aspekte von Krieg, Neutralität und Abrüstung).

Als wohl wichtigste Bestimmung ist festgehalten, dass die Regierungen Entscheide über Gebiete und Formen der Zusammenarbeit auf Grund von Empfehlungen treffen, die ihnen eine Gemischte Kommission (gebildet aus je vier Vertretern jeder Seite) vorlegt. Diese Gemischte Kommission ist für die Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zuständig.

Weiter regeln die Richtlinien die Zusammenarbeit im konkreten Fall (Abschluss von "Zusammenarbeitsregelungen" (Beilage 5 zur "Aufzeichnung"), Dienstweg, Zeitdauer etc.).

Die Delegationen empfehlen sodann einen Austausch der Vorschriften über die Behandlung nicht öffentlicher Dokumente, Informationen und Materialien. Ohne es schriftlich festzuhalten, waren die Delegationen einig, dass dieser Austausch am zweckmässigsten anlässlich einer persönlichen Begegnung der Chefs der für Geheimhaltungsfragen zuständigen Dienststellen vollzogen würde, wobei allenfalls sich aufdrängende Regelungen erfolgen könnten.

Die Delegationen einigten sich auf eine Liste von zehn Gebieten, auf denen die Zusammenarbeit, falls die Regierungen den Empfehlungen zustimmen, aufgenommen werden soll und bezeichneten die zuständigen Dienstabteilungen (Beilage 4 zur "Aufzeichnung"). Es handelt sich vorerst durchwegs um Informationsaustausch über Fragen, an denen beide Seiten ein grosses Interesse haben.

Endlich erstrecken sich die Empfehlungen der Delegationen auf das Gebiet der Publizität und des Verfahrens. Diesbezüglich sind die Delegationen der Meinung, dass die "Aufzeichnung" mit ihren Beilagen als vertraulich zu betrachten sei und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden solle. Eine auf Grund der inner-

schwedischen Gesetzgebung notwendige Ausnahme bilden - nach erfolgtem Austausch - die Noten. Immerhin ist auch die schwedische Delegation der Ansicht, dass der Notenaustausch nicht Gegenstand einer Pressemitteilung sein soll. In einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt kann in beiden Ländern in geeigneter Form eine Mitteilung über die Zusammenarbeit gemacht werden. Dabei ist vor allem der rein technische, nicht politische Charakter der erlassenen Anordnungen zu unterstreichen.

Es ist vorgesehen, dass sich die Regierungen auf diplomatischem Weg über die Genehmigung der Empfehlungen unterrichten und dabei Zeit und Ort des Notenwechsels festlegen.

3. Beurteilung

Den im Bundesrat aufgetauchten Bedenken gegen den Abschluss eines formellen Abkommens dürfte durch die nun gefundene Form in jeder Beziehung Rechnung getragen sein. Vorgesehen ist lediglich ein Notenwechsel, der den Grundsatz enthält. Die Regierungen regeln autonom die Einzelheiten der Zusammenarbeit, wenn auch über den wesentlichen Inhalt dieser Regelung vorher Einigkeit erzielt werden muss. Jede Regierung entscheidet ferner über die Zusammenarbeit auf einzelnen konkreten Gebieten. Die feierliche Form eines Staatsvertrages wird vermieden, und die Regierungen behalten weitgehende Freiheit. Eine Genehmigung durch die eidgenössischen Räte ist nicht nötig. Hingegen wird es zweckmässig sein, bei Gelegenheit die Kommissionen für Auswärtige Angelegenheiten und die Militärkommissionen der eidgenössischen Räte zu orientieren.

Trotz dieser lockeren Form ist damit die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit mit Schweden und ein Ausbau derselben in Zukunft gelegt. Die notwendige Kontinuität ist sichergestellt. Entscheidend für die Zukunft werden die Vorteile sein, die sich aus der konkreten Zusammenarbeit ergeben werden, und das Vertrauen, das die beiden Staaten sich entgegenbringen. Besondere Bedeutung kommt hier der vorgesehenen Gemischten Kommission zu.

Die Empfehlungen bezwecken die Verwirklichung der vom Bundesrat am 29. November 1963 grundsätzlich beschlossenen Verstärkung der militärischen Zusammenarbeit mit Schweden. Materiell stimmen sie

mit dem überein, was dem Bundesrat durch die gemeinsamen Berichte und Anträge des Eidg. Militärdepartements und des Eidg. Politischen Departements vom 20. April und 6. Mai 1966 unterbreitet worden war. Sie können deshalb angenommen werden.

Obwohl in einer ersten Phase nur Zusammenarbeit in Form von Informationsaustausch vorgesehen wird, ist eine formelle Regelung notwendig. Sie allein verbürgt ein kontinuierliches, über sporadische Kontakte hinausgehendes Zusammenwirken, bei dem der direkte Kontakt der beteiligten Dienstabteilungen besonders wertvoll ist.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns zu

b e a n t r a g e n :

1. Von der "Aufzeichnung über Besprechungen zwischen einer schwedischen und einer schweizerischen Delegation in Luzern vom 24. - 26. Mai 1966" (Beilage) wird Kenntnis genommen.
2. Den in dieser "Aufzeichnung" enthaltenen Empfehlungen wird zugestimmt.
3. Gestützt auf die Empfehlungen wird folgendes angeordnet:
 - a) Das Eidg. Politische Departement unterrichtet die schwedische Regierung über die Genehmigung der Empfehlungen, legt mit ihr Zeit und Ort des Notenwechsels fest und nimmt diesen nach Führungnahme mit dem Eidg. Militärdepartement vor.
 - b) Die Zusammenarbeit mit Schweden erfolgt nach den genehmigten "Richtlinien" (Beilage 3 zur "Aufzeichnung"), die zum Beschluss erhoben werden.
 - c) Die Liste der Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit aufgenommen werden soll (Beilage 4 zur "Aufzeichnung") wird genehmigt. Das Eidg. Militärdepartement erlässt die nötigen Weisungen gemäss den vereinbarten "Richtlinien" und ermächtigt nach erfolgtem Notenaustausch die Dienstabteilungen, die nötigen "Zusammenarbeitsregelungen" (Beilage 5 zur "Aufzeichnung") zu treffen.

d) Das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Militärdepartement orientieren nach erfolgtem Notenaustausch die Kommissionen für Auswärtige Angelegenheiten und die Militärkommissionen. Sie sorgen zu gegebener Zeit gemeinsam für eine angemessene, mit den schwedischen Stellen abgestimmte Information der Öffentlichkeit.

4. Als schweizerische Vertretung in der Gemischten Kommission wird die bisherige Verhandlungsdelegation bestimmt, nämlich
- der Direktor der Eidg. Militärverwaltung (Chef)
 - der Rechtsberater des Eidg. Politischen Departements
 - der Chef der Kriegstechnischen Abteilung
 - der Unterstabschef Planung

Diese Delegation regelt alle mit der Zusammenarbeit zusammenhängenden Fragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement (6 Ex.)
und an das Eidg. Politische Departement (3 Ex.) zum Vollzug.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT:

Hausen

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT:

Stübel

Beilagen:

Aufzeichnung über Besprechungen zwischen einer schwedischen und einer schweizerischen Delegation in Luzern am 24. - 26.5.66 mit folgenden Beilagen:

- Teilnehmerverzeichnis (Beilage 1)
- Note A (Beilage 2a)
- Note B (Beilage 2b)
- Richtlinien für die Zusammenarbeit auf militärtechnischem Gebiet (Beilage 3)
- Empfehlungen für Zusammenarbeitsprojekte (Beilage 4)
- Muster einer Zusammenarbeitsregelung (Beilage 5)